

**Rahmen-Hygieneplan September 2021 (gültig ab 23.09.2021) –  
das Wichtigste in Kürze**

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, **sind gelb hervorgehoben**.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Grundlegende Hygienemaßnahmen</b></p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen</li> <li>• Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind</li> <li>• Einhalten der Husten- und Niesetikette</li> <li>• Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig</li> <li>• Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren</li> </ul>  |
| <p><b>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3<br/>→ Abschnitt III.6.7</p>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf dem gesamten Schulgelände besteht in <b>geschlossenen Räumen</b> (d. h. auch Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterricht) Maskenpflicht. Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB.</li> <li>• Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte <b>und alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen</b> ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.</li> <li>• Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → <i>Abschnitt III.1.3 Buchst. a)</i> bzw. → <i>Abschnitt III.7.</i></li> </ul> |
| <p><b>Maskenpflicht für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3<br/>→ Abschnitt III.6.8</p>   | <p><b>Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung können Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen den MNS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.</b></p>  |
| <p><b>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen</b></p> <p>(je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde)</p> <p>→ Abschnitt III.2</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit <b>weitergehende Anordnungen treffen</b>.</li> <li>• Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.</li> </ul>  |

|   |   |
|---|---|
| <b>Lüften</b><br>→ Abschnitt III.4.3.2  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration</li> <li>• sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung</li> <li>• Mobile Luftreinigungsgeräte ergänzen das Lüften, ersetzen es aber nicht.</li> </ul>                                       |
| <b>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang</b><br>→ Abschnitt III.7.3.2 | <p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz:<br/>10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>   |
| <b>Partner- und Gruppenarbeit</b><br>→ Abschnitt III.5.4                                | Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung ist zu achten.   |
| <b>Sportunterricht</b><br>→ Abschnitte III.7.1 und III.7.2                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt.</li> <li>• Die Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen (ohne MNB/MNS möglich, soweit Mindestabstand grds. eingehalten wird).</li> <li>• Im Innenbereich wird MNB/MNS empfohlen, ansonsten ist auf den Mindestabstand zu achten.</li> </ul>              |
| <b>Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen und außen</b><br>→ Abschnitt III.7.3  | Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) – bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die Maske abgenommen werden   |
| <b>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales</b><br>→ Abschnitt III.7.4                 | unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden</li> <li>• Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein</li> </ul>  |
| <b>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb</b><br>→ Abschnitt III.8                  | unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich (in Kombination mit blockweiser, möglichst versetzter Sitzordnung).   |
| <b>Schulische Ganztagsangebote und Mittagbetreuung</b><br>→ Abschnitt III.9             | Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat.<br>U.a. ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden</li> <li>• verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht</li> </ul> |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen</b><br/>(Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)</p> <p>→ <i>Abschnitt III. 14. 1</i><br/>→ <b>Merkblatt</b></p> | <p>In den <b>folgenden Fällen</b> ist ein Schulbesuch <b>ohne Test</b> möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen)</li> <li>• Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)</li> <li>• Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern</li> </ul> <p>Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.</p> <p>In <b>allen anderen Fällen</b> ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein <b>negatives Testergebnis</b> auf Basis eines <b>POC-Antigen-schnelltests</b> oder eines <b>PCR-Tests</b> vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür <b>nicht</b> aus!</p>   |
| <p><b>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen</b></p> <p>→ <i>Abschnitt III. 14. 1</i><br/>→ <b>Merkblatt</b></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>)</li> <li>• Wiedenzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)</li> </ul> </li> </ul> <p><b>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden.</b> Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür <b>nicht</b> aus!</p> <p>Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.</p> <p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen),</li> <li>▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder</li> <li>▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.</li> </ul> |
| <p><b>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen</b><br/>→ <i>Abschnitt III. 14. 1</i><br/><i>Buchst. c) und d)</i></p>           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).</li> <li>• Zudem wird empfohlen, dass Personal mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich einen Selbsttest vornimmt und im gesamten Schulgebäude einen MNS oder eine FFP2-Maske trägt.</li> </ul>   |

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Vorgehen bei positivem Selbsttest</b><br/>→ <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person <b>sofort absondern</b>.</li> <li>• Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt.</li> <li>• Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.</li> </ul>  |
| <p><b>Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest an GS/FöS</b><br/>→ <i>Abschnitt III.14.2.5</i></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule und Erziehungsberechtigte werden über die digitale Schnittstelle über Pooltest-Ergebnisse informiert.</li> <li>• Bis die Rückstellproben ausgewertet sind (i. d. R. bis 6 Uhr des Folgetags), unterliegen alle Schülerinnen und Schüler des Pools einer Quarantänepflicht.</li> <li>• Schülerinnen und Schüler mit negativer Rückstellprobe dürfen die Schule wieder besuchen.</li> <li>• Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet. Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt auf und beginnt mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.</li> </ul> |
| <p><b>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase</b><br/>→ <i>Abschnitt III.14.2.2</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet.</li> <li>• Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung.</li> <li>• An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.</li> </ul>   |
| <p><b>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</b><br/>→ <i>Abschnitt 10.</i></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird empfohlen, dass Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.</li> <li>• Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig; sofern durchgängig Mindestabstand gehalten werden kann, kann die Maske abgenommen werden.</li> </ul>   |
| <p><b>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen</b><br/>→ <i>Abschnitt III.15.1</i></p>                                      | <p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich</p>  |
| <p><b>Mehrtägige Schülerfahrten</b><br/>→ <i>Abschnitt III.15.2</i></p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des <b>KMS vom 9.9.2021 (ZS.4-BS4363.0/939)</b> möglich</li> </ul>   |
| <p><b>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS</b><br/>→ <i>Abschnitt III.16.2</i></p>   | <p>ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>  |